Ein Unternehmen
der EnBW

Netze BW

Anfrageformular Erzeugungsanlagen (nicht PV)

Anfrage zum Anschluss einer Erzeugungsanlage an das Versorgungsnetz, sowie Auftrag zur Durchführung von Netzberechnungen. Ebenfalls geben wir Ihnen mit diesem Formular die Möglichkeit, verschiedenen gesetzlichen Mitteilungspflichten nachzukommen. Bitte beachten Sie die Hinweise und Ausfüllhilfen auf Seite 3.

Anlagenbetreiber / Auftraggeber:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail (Notwendig für Rückfragen und Kommunikation mit dem Anlagenbetreiber)

Angaben zum Anlagenstandort:

Straße und Haus-Nr.

Ortsteil / Flurstück-Nr.

Postleitzahl und Ort

Zählernummer der Bezugsanlage

☐ Zustimmung des Grundstückeigentümers liegt vor

Beauftragter Installateur:

Name, Vorname bzw. Firmenname

Postleitzahl und Ort

Eintragungsnummer

Telefon

E-Mail

Netzbetreiber mit Haupteintragung

Art der Erzeugungsanlage: ☐ hocheffizente KWK-Anlage ☐ nicht hocheffizente KWK-Anlage (§ 35a Abs. 6 Satz 5 EStG)

☐ EEG-Anlage ☐ Sonstige: .....

Generatortyp: ☐ doppelt gespeiste Asynchronmaschine ☐ Asynchronmaschine ☐ Synchronmaschine (direkt gekoppelt) ☐ Netzkopplung mit Vollumrichter

Angaben zur Erzeugungsleistung:

Neu geplante/zusätzlich zu installierende **Anschlussscheinleistung** für Einspeisung $S_{A,E}$ ..... kVA

Neu geplante/zusätzlich zu installierende **Anschlusswirkleistung** für Einspeisung $P_{A,E}$ ..... kW

Bezugsleistung a) bei Eigenbedarf der EZGA (z.B: Rühr- und Einbringtechnik) P_{max} ..... kW

b) bei sonstigem Bedarf (z.B. Gewerbe, Landwirtschaft) P_{max} ..... kW

Einbau eines Speichersystems? ☐ Nein ☐ Ja: Anschlussscheinleistung S_{Smax} ..... kVA

Sind bereits Erzeugungsanlagen am Anlagenstandort vorhanden? ☐ Nein ☐ Ja: Installierte Wirkleistung ΣP_{inst} ..... kW

Angaben zum Netze BW Messkonzept für EZA nach "Auswahlblatt zum Messkonzept" Nummer: ☐

Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen:

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die **erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats vor Inbetriebnahme mitzuteilen**. Wir geben Ihnen hiermit die Möglichkeit, dieser Verpflichtung mit der Anfrage nachzukommen. Ein Verstoß führt zur Verringerung der Einspeisevergütung.

☐ Erstzuordnung von Neuanlagen in die **Einspeisevergütung**

☐ Erstzuordnung von Neuanlagen in die **Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung**
Informationen zur Direktvermarktung finden Sie im Internet unter www.netze-bw.de/direktvermarktung.

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt der Erzeugungsanlage ☐

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Angaben zur Art der Versorgung: (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)

☐ Stromerzeugungsanlage bis 1,14 kW

Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

☐ Stromerzeugungsanlage > 1,14 kW bis 10 kW

Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

- Zu erwartender Selbstverbrauch aus der **Stromerzeugungsanlage**: ..... kWh pro Jahr

☐ Stromerzeugungsanlage > 10 kW

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Netze BW nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand zu oder handelt es sich um eine Bestandsanlage im Sinne der §§ 61e bis 61h EEG 2017, können Sie uns dies über das Formular www.netze-bw.de/eeg-umlagepflicht-formular mitteilen.

☐ Stromspeicher > 1,14 kW mit Eigenversorgung vorhanden

Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

- Zu erwartender Selbstverbrauch aus dem **Stromspeicher**: ..... kWh pro Jahr

☐ Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der Netze BW zu verstehen)

☐ Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 - 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Verwenden Sie hierzu unser Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht". Weitere Informationen rund um die EEG–Umlage und unsere Formulare finden Sie auf unserer Internetseite www.netze-bw.de/eeg-umlagepflicht.

Bemerkungen:

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns sehr wichtig: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert.
Weitere Datenschutzhinweise finden Sie hier: www.netze-bw.de/datenschutz-anschluss. Sollten Sie den Link nicht öffnen können, senden wir Ihnen die Datenschutzhinweise auf Wunsch gerne zu.

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigem Zählertausch:
Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt, die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Erklärung zur Netzvoruntersuchung und Netzberechnung:
Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich.
Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum	Name in Druckschrift oder Stempel	Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Bitte dieser Anfrage einen **maßstabsgerechten Lageplan** (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan mit einzuzeichnen.

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die Netze BW GmbH Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die Netze BW GmbH durchgeführt werden.
Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Angaben zur Erzeugungsleistung

$S_{A,E}$ = Scheinleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage für die Netzanschlussprüfung. Die Scheinleistung in kVA ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitenzertifikaten zu entnehmen.

$P_{A,E}$ = Wirkleistung der Kundenanlage für die Einspeisung als Grundlage der Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen. Die Leistungen sind aus den zugehörigen Einheitenzertifikaten zu entnehmen.

P_{max} = Die gleichzeitig benötige Bezugsleistung ist aufzuteilen in Eigenbedarf der Erzeugungsanlage (anlageninterner Bezug z.B. Rührwerke und Einbringtechnik) und den sonstigen Bedarf (anlagenexternen Bezug z.B. Wohnhaus, Stallgebäude).

S_{Smax} = Die Anschlussscheinleistung (in AC) des Speichers bzw. des Speichersystems ist aus dem Datenblatt Speichersystem des Herstellers zu entnehmen. Informationen zum Anschluss erhalten Sie unter www.netze-bw.de/speicher. Sollte sich die Einspeiseleistung durch das Speichersystem erhöhen, teilen Sie uns dies bitte mit. In der Regel erhöht der Speicher im Modus Eigenverbrauchsoptimierung die Scheinleistung am Netzanschlusspunkt nicht. Eine Erhöhung tritt gegebenenfalls nur dann auf, wenn sich der Speicher am Regelenergiemarkt beteiligt oder im Modus "mit Lieferung in das Netz".

3. Angaben zum Netze BW Messkonzept

Bitte geben Sie das Messkonzept entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte an. Diese finden Sie unter: www.netze-bw.de/messkonzepte. Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

4. Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen

Nach den Vorgaben des EEG 2017 sind Betreiber von EEG-Anlagen, die **ab 1. Januar 2017** in Betrieb genommen werden, verpflichtet, dem Netzbetreiber die **erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen**. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage und nicht nur bei Direktvermarktung, sondern auch bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung. Anlagen > 100kW müssen verpflichtend in die Direktvermarktung. Kleine Anlagen haben Anspruch auf eine Einspeisevergütung, die Art der Förderung steht jedoch dem Anlagenbetreiber frei.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.netze-bw.de/einspeiser/gesetzliche-grundlagen.

5. Angaben zur Art der Versorgung

Seit dem 01.08.2014 gilt: Auch wer den selbst erzeugten Strom ganz oder teilweise selbst verbraucht, muss hierfür grundsätzlich EEG-Umlage bezahlen. Ausschlaggebend für die Höhe der EEG-Umlage ist unter anderem die Art der Versorgung und die Anlagengröße. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.netze-bw.de/eeg-umlagepflicht.

Arten der Versorgung:
1. Eigenversorgung: Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.
Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger nach den Vorgaben des MbG durch einen Zähler eines Messstellenbetreibers erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

2. Belieferung Dritter:
Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (dritte Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der Netze BW) zu verstehen.

Bitte beachten Sie: Die Belieferung Dritter (auch bei teilweiser Eigenversorgung) muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

3. Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen
Bei stromkostenintensiven Unternehmen oder Schienenbahnen ist gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 bei Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle die EEG-Umlage begrenzt.

Bitte beachten Sie: Die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.